

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 15.05.2012		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 083/12	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input checked="" type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input checked="" type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				24.05.2012		
Hauptausschuss				04.06.2012		
Gemeindevertretung				14.06.2012		
Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2012						
Beschlussvorschlag:						
Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Fassung beschlossen.						
<u>Anlage:</u>						
1. Nachtragshaushaltssatzung 2012						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		
						Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Veranschlagung:		
<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH 2012	EURO:	Budget/Teilhaushalt:
<input type="checkbox"/> Finanz-HH 2012	EURO:	Produktgruppe:
<input type="checkbox"/>	EURO:	Maßnahmen-Nr:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 68 (2) BbgKVerf sind Wertgrenzen für die Erheblichkeit festzulegen, die zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen.

Zur Gewährleistung der Haushaltsführung (insbesondere im Hinblick auf das Kaufangebot in Folge des langjährigen Restitutionsverfahrens zum Steinweg 2-4) und zur Vermeidung des aufwendigen Nachtragshaushaltsverfahrens hält es die Verwaltung für erforderlich, die Wertgrenze für die Erheblichkeit, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bedarf, von 400.000 EUR auf 500.000 EUR zu erhöhen.

Mit der Erhöhung wird die bisherige Wertgrenze von 1,47 %, gemessen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen im Haushaltsjahr 2012, auf 1,83 % verändert. Als Richtwert für Erheblichkeitswertgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten 1% bis 3% der ordentlichen Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres.

Die Erhöhung bleibt somit im Rahmen dieser Richtwerte und wird als angemessen bewertet.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.